



Bezirk
Graz-Umgebung



Frohnleiten
Stadtgemeinde

Wohnungsl Leerstandsabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2023

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsl Leerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsl Leerstandsabgabe

- Gemäß § 3 Abs 4 StZWAG gelten als Wohnungen für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die von der Inhaberin/vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.
- Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Frohnleiten eine Wohnungsl Leerstandsabgabe eingehoben.
- Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.
- Die Wohnungsl Leerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche und Jahr € 10,00.
- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere
 1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
 2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
 3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
 4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
 5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
 6. Wohnungen, die von den Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
 7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
 8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
 9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
 10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als extritorial

anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

- Abgabepflichtige sind die Eigentümer:innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.
- Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.
- Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nachweist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.
- Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde
 - a. den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
 - b. die Nutzfläche der Wohnung
 - c. die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

**Eigentümer:in
Hauptwohnsitz**

Straße u. Nr.: _____

PLZ u. Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Anschrift der Leerstandswohnung

gemäß § 3 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Straße u. Nr.: _____

PLZ u. Ort: _____

Ich habe keine Wohnung gemäß § 3 Abs 4 StZWAG

Ich bin nicht abgabepflichtig, da ich unter folgende Ausnahmen falle

- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere

Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;

Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;

Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer:innen des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;

betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;

Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;

Wohnungen, die von den Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;

Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;

Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;

Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;

Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Ich bin abgabepflichtig

Berechnung der Wohnungsleerstandsabgabe

_____ m² Nutzfläche
 x € 10,00 Abgabensatz/m²
 = € _____ Zwischensumme
 / 52 Kalenderwochen (KW) im Jahr
 = € _____ Zwischensumme
 x _____ volle KW ohne Wohnsitzmeldung
 = € _____ **Wohnungsleerstandsabgabe**

Berechnungsbeispiel

50 m² Nutzfläche
 x € 10,00 Abgabensatz/m²
 = **€ 500,00** Zwischensumme
 / 52 Kalenderwochen (KW) im Jahr
 = **€ 9,61** Zwischensumme
 x **35** volle KW ohne Wohnsitzmeldung
 = **€ 336,53** **Wohnungsleerstandsabgabe**

Erklärung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden durch Unterschrift des/der Eigentümer:in bestätigt.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der Wohnungsleerstandsabgabe verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Frohnleiten geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung auf www.frohnleiten.com/datenschutz.